



02

KARSTEN KOCH

Aktuelle Europäische Rechtsprechung zur HOAI

02

CARSTEN FENGLER

Fristlose Kündigung eines Betriebsrats wegen Datenschutzverstoß wirksam

03

ANGELA KOCH

Neues zur Kostentragungspflicht bei Betriebsratsschulungen

04

DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-MEGERLIN

Geschäftsführerhaftung für Zahlungen in der Krise: Masseschmälernde Zahlung i.S.v. § 64 Satz 1 GmbH G a.F.

04

KEVIN STEIN

Haftung für die Abführung von Lohnsteuer

05

BENJAMIN ELLRODT

Markeninhaber muss die markenerhaltende Nutzung einer eingetragenen Schutzmarke beweisen

06

SILVIO WEISS

Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020

06

ANJA HERRBACH

Verkauf von Kryptowährungen ist ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft

07

KATRIN PURSIAN-WOORTH

Was passiert mit der gemeinsamen Immobilie nach der Trennung?

08

ANDREAS D. TRAPP

ESG-Faktoren: Weg von der Risikoorientierung hin zur Wertsteigerung

Jetzt erst recht!

Zu Beginn des Jahres 2020 hat keiner von uns auch nur ansatzweise damit gerechnet, dass eine Pandemie unser privates und berufliches Leben auf den Kopf stellen wird und auch heute noch immer nicht alles wieder so ist, wie es einmal war. Anfang 2022 schien dann Licht am Ende des Tunnels und wir waren alle der Hoffnung, dass bald wieder Normalität in unser Leben einziehen würde. Dann überfiel im Februar 2022 ein unberechenbarer Despot die Ukraine und stürzte die gesamte Weltwirtschaft in das Chaos. Wir sehen das jeden Tag, wenn wir an Tankstellen vorbeifahren und uns wegen der exorbitanten Spritpreise nur noch wundern können. Viel schlimmer als die wirtschaftlichen Auswirkungen ist jedoch das menschliche Leid, das den Ukrainern zugefügt wird. Das alles hätte vermutlich verhindert werden können, wenn die nationale und internationale Politik intellektuell nachzuvollziehen in der Lage gewesen wäre, welche Wirkung es auf einen geltungsbedürftigen Egozentriker hat, wenn ihm die NATO zu sehr auf die Pelle rückt. Außer Frage steht, dass dieser Umstand einen Einmarsch in die Ukraine und eine systematische Vernichtung der Zivilbevölkerung niemals rechtfertigen kann. Am Ende bleibt der Wunsch, dass die Politikerinnen und Politiker mit demselben Elan an die Lösung der Probleme dieser Welt herangehen, wie sie diesen bei dem eigenen Machterhalt an den Tag legen.

Bedauerlicherweise sind wir im Kleinen nicht in der Lage, das Große zu ändern. Umso mehr sind wir dann aber verpflichtet, die Menschen, die uns umgeben, mit denen wir zusammenarbeiten und die wir rechtlich beraten, noch mehr im Rahmen der uns durch unsere Berufe gegebenen Möglichkeiten zu schützen und ihnen Wege aufzuzeigen, wie sie erfolgreich die neuen Krisen unserer Zeit überstehen.

Ganzheitliche, zielorientierte und hochkarätige Beratung! Jetzt erst recht!

Von Herzen wünschen wir Ihnen und uns, dass wir in der Herbstausgabe unserer update sagen können, dass wir es alle gut überstanden haben.

Bis dahin zeigen wir Ihnen neue Entwicklungen in der Rechtsprechung und geben Ihnen mit der vorliegenden Sommerausgabe unserer update das Rüstzeug an die Hand, um gegenüber rechtlichen Herausforderungen gut aufgestellt zu sein.

Blieben Sie gesund, optimistisch und standhaft!

Dr. Michael Franz Schmitt
und das gesamte Team von SFSK.



Dr. iur. Michael
Franz Schmitt
Rechtsanwalt

Aktuelle Europäische Rechtsprechung zur HOAI

Interessant und darum an dieser Stelle erwähnenswert, ist das Urteil des EuGH vom 18.01.2022 (Az. Rs. C-261/20), welches sich mit der Anwendung der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieurleistungen (HOAI) befasst.

Die HOAI enthielt bis zu ihrer Fassung aus dem Jahr 2013 einen verbindlichen Preisrahmen aus Mindest- und Höchstsätzen, der ein gesetzliches Verbot darstellte. Davon abweichende Vereinbarungen waren nichtig und wurden durch den jeweiligen Mindest- oder Höchstsatz ersetzt. Mit Vertragsverletzungsurteil vom 14.07.2019 hatte der EuGH festgestellt, dass die HOAI in der benannten Fassung gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstößt. Daraufhin hat der Verordnungsgeber mit der HOAI von 2021 den Preisrahmen für alle ab 01.01.2021 geschlossenen Verträge abgeschafft. Umstritten war jedoch nach wie vor die Frage, ob das bis dahin geltende Preisrecht nach diesem Urteil weiter angewendet werden durfte.

Mit der nunmehrigen Entscheidung hat der EuGH festgestellt, dass Adressat der Entscheidung von 2019 der Mitgliedsstaat, also die Bundesrepublik Deutschland sei, jedoch nicht deren einzelne Bürger. Mithin könne diesen daraus keine Pflichten auferlegt werden. Unabhängig davon können die jeweiligen nationalen Gerichte die Anwendung des mit der Richtlinie kollidierenden nationalen Rechts ausschließen. Das heißt, zwischen den jeweiligen Parteien eines Architekten- oder Ingenieurvertrages kann auch weiterhin die Anwendung des in der HOAI 2013 vorgesehenen Honorarrahmens vereinbart werden.

„ ... der einzelne Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist nicht Adressat des EuGH-Urteils vom 14.07.2019, die Mindestsätze der HOAI von 2013 sind auch weiterhin zwischen Privaten anwendbar... „



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Fristlose Kündigung eines Betriebsrats wegen Datenschutzverstoß wirksam

Das Landesarbeitsgericht Stuttgart (Urteil vom 25.3.2022, Az. 7 Sa 63/21) hat die fristlose Kündigung eines Betriebsrats bestätigt, weil dieser mit der Veröffentlichung von Prozessakten aus einem vorherigen Kündigungsschutzverfahren zwischen den Parteien – darunter auch personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten weiterer Mitarbeiter – Persönlichkeitsrechte der in diesen Schriftsätzen namentlich benannten Personen verletzt hat. Die Entscheidung zeigt auf, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nach einer gefühlten zweijährigen Pause während der Corona-Krise, in der der Datenschutz vielfach als zweitrangiges Recht betrachtet wurde, inzwischen wieder geeignet sein können, selbst eine fristlose Kündigung eines Betriebsrates zu rechtfertigen.

Der Sachverhalt war wie folgt:

Der Kläger ist seit mehr als 20 Jahren bei der Beklagten als Entwicklungsingenieur beschäftigt. Seit 2006 war er Mitglied des Betriebsrats und seit 2014 freigestelltes Betriebsratsmitglied. Im vorliegenden Verfahren streiten die Parteien über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Beklagten vom 18.01.2019.

Die Beklagte begründet diese Kündigung damit, dass der Kläger mit der Veröffentlichung von Prozessakten aus einem vorherigen Kündigungsschutzverfahren zwischen den Parteien, insbesondere von Schriftsätzen der Beklagten, gegen Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen habe. In den Schriftsätzen der Beklagten seien auch personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten weiterer Mitarbeiter der Beklagten unter voller Namensnennung enthalten gewesen, die der Kläger einem größeren Verteilerkreis mithilfe eines Zugriffs auf eine sogenannte Dropbox offenbart habe.

Der Kläger ist der Auffassung, dass keine Vorschrift bestehe, die es gebiete, Prozessakten geheim zu halten. Im Übrigen sei ein Datenschutzverstoß schon deshalb abzulehnen, da er mit Blick auf Art. 2 Abs. 2c DS-GVO ausschließlich im Rahmen „persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ gehandelt habe. Außerdem habe er auch im berechtigten Eigeninteresse gehandelt, denn ihm stehe das Recht zu, zu dem Fall Stellung zu nehmen und zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die ihn als Familienvater und Betriebsratsmitglied zutiefst belastenden Vorwürfe.

Das ArbG hat erstinstanzlich den Kündigungsschutzantrag mit der Begründung abgewiesen, dass der Kläger mit der Veröffentlichung weiterer Teile der Prozessakten durch die Zurverfügungstellung des Dropbox-Links in rechtswidriger Weise gegen Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen hat. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers blieb vor dem LAG ohne Erfolg.

Die Gründe: Wer im Rahmen eines von ihm angestregten Gerichtsverfahrens bestimmte Schriftsätze der Gegenseite, in denen Daten, insbesondere auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten), verarbeitet werden, der Betriebsöffentlichkeit durch die Verwendung eines zur Verfügung gestellten Links offenlegt und dadurch auch die Weiterverbreitungsmöglichkeit eröffnet, ohne dafür einen rechtfertigenden Grund zu haben, verletzt rechtswidrig und schuldhaft Persönlichkeitsrechte der in diesen Schriftsätzen namentlich benannten Personen mit der Folge, dass vorliegend die außerordentliche Kündigung der Beklagten gerechtfertigt ist.



Carsten Fengler
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Arbeitsrecht

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Klägers lag jedenfalls insofern nicht vor, als die Entscheidungsgründe des Urteils des ArbG am Tage der Zurverfügungstellung des Links noch nicht vorlagen und dem Kläger auch noch die Möglichkeit offenstand, gegen das Urteil das Rechtsmittel der Berufung einzulegen, um in diesem Verfahren seinen Standpunkt darzulegen.

Das Urteil macht deutlich, dass auch datenschutzrechtliche Verstöße geeignet sein können, sogar eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen.

Neues zur Kostentragungspflicht bei Betriebsratsschulungen

Die kürzlich abgeschlossenen turnusmäßigen Betriebsratwahlen werden Schulungsanforderungen der neugewählten Betriebsräte zur Folge haben. Vor diesem Hintergrund soll auf zwei neue diesbezügliche Entscheidungen hingewiesen werden.

Das BAG hatte mit seinem Beschluss vom 17.11.2021 – 7 ABR 27/20 – zu entscheiden, ob die Arbeitgeberin verpflichtet ist, den Betriebsrat von Schulungskosten für das Grundlagen-seminar „Betriebsverfassungsrecht Teil I“ freizustellen und dessen Mitglied entstandene Reisekosten zu erstatten sind. Die Arbeitgeberin hatte die Kostenübernahme abgelehnt, da Gegenstand des Angebotes des Seminarveranstalters als Beigabe ein sog. „Starter-Set“ war, bestehend aus einem „Tablet für die Betriebsratsarbeit“, einem Handkommentar zum BetrVG (Fitting), einer DTV-Ausgabe der Arbeitsgesetze, einem USB-Stick, einem Laserpointer, einem Taschenrechner und einer „praktischen Tasche“. Zudem konnte jeder Teilnehmer eine kostenfreie anwaltliche Erstberatung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen. Die Arbeitgeberin hat die Auffassung vertreten, dass der Betriebsrat die Teilnahme an dem Seminar nicht für erforderlich halten dürfen, da in Anbetracht der Seminarbeiträge unverhältnismäßig hohe und nicht erforderliche Kosten angefallen sind; sie müsse keine Werbemaßnahmen eines Seminaranbieters finanzieren.

Die Rechtsbeschwerde der Arbeitgeberin vor dem BAG war erfolglos. Das BAG betont zunächst, dass zu den nach § 40 I BetrVG vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten die Kosten gehören, die anlässlich der Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungsveranstaltung nach § 37 VI BetrVG entstanden sind, sofern das bei der Schulung vermittelte Wissen für die Betriebsratsarbeit erforderlich ist, wobei bei erstmals gewählten Betriebsratsmitgliedern die Schulungsbedürftigkeit nicht näher dargelegt werden muss, wenn Grundkenntnisse im Betriebsverfassungsrecht, im allgemeinen Arbeitsrecht oder im Bereich der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung vermittelt werden. Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme, so ebenfalls ständige Rechtsprechung, steht dem Betriebsrat ein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist der Betriebsrat verpflichtet, den Arbeitgeber nur mit Kosten zu belasten, die er für angemessen halten darf. Das BAG stellte in seinem Beschluss fest, dass die wertvollen Seminarbeiträge unbeachtlich sind, wenn der Preis für die Teilnahme an dem Seminar im Bereich des Marktüblichen liegt, was vorliegend der Fall war. Die Arbeitgeberin hatte nämlich nicht geltend gemacht, dass ein vergleichbares Seminar für die Ersts Schulung ohne Seminarbeiträge wesentlich kostengünstiger hätte gebucht werden können. Eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums des Betriebsrates käme allenfalls in Betracht – so das BAG – wenn es im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die

Schulungsteilnahme Anzeichen dafür gegeben hätte, dass die Seminarbeiträge maßgeblich die Höhe des Seminarpreises und die Wahl gerade dieser Schulung bewirkt habe. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Im Übrigen stellt das BAG fest, dass ein privater (nicht gewerkschaftlicher) Schulungsveranstalter nicht zur Aufschlüsselung seiner Kostenrechnung verpflichtet ist, wenn ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Auch wenn manch anderem Arbeitgeber – wie der streitigen Arbeitgeberin – die Seminarbeiträge als unzulässige Werbemaßnahmen missfallen, muss die Rechtsprechung akzeptiert werden.

Mit dem Schulungsanspruch nach § 37 VI BetrVG hat sich zudem das LAG Hessen in seinem Beschluss vom 17.01.2022 – 16 TaBV 99/21 – befasst. In diesem Verfahren stritten die Beteiligten über die Kostenübernahme für die Teilnahme des ersten Ersatzmitgliedes eines dreiköpfigen Betriebsrates an einer fünftägigen Grundlagenschulung zum BetrVG. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG kann die Schulung eines Ersatzmitgliedes des Betriebsrates ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn anderenfalls bei der Arbeit des Betriebsrates Schwierigkeiten und Reibungsverluste entstehen würden. Allein die Erwartung von Vertretungsfällen aufgrund des Urlaubs oder der vorübergehenden Erkrankung ordentlicher Betriebsratsmitglieder genügt aber zur Rechtfertigung der Schulung von Ersatzmitgliedern nicht (BAG vom 19.09.2001 – 7 ABR 32/00). Im entschiedenen Fall hat das LAG Hessen aufgrund der von dem Betriebsrat angestellten Prognose, ein Betriebsratsmitglied werde mehr als fünf Monate für die Betriebsrats-tätigkeit ausfallen, den Schulungsanspruch des Ersatzmitgliedes auf Grundlagenschulung bejaht. Ausschlaggebend war, dass es sich um das erste Ersatzmitglied handelt und die vom Betriebsrat anzustellende Prognose nicht zu beanstanden war.

Seminarbeiträge von Schulungsanbietern sprechen nicht per se gegen die Angemessenheit von Schulungskosten

Gewählte Ersatzmitglieder zum Betriebsrat haben nur ausnahmsweise einen Schulungsanspruch



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fachan-
wältin für Arbeitsrecht

Geschäftsführerhaftung für Zahlungen in der Krise: Masseschmälernde Zahlung i.S.v. § 64 Satz 1 GmbH G a.F. (jetzt § 15 b Satz 1 InsO) bei Zahlung von Gehältern an Mitarbeiter

Geschäftsführer haftet gegenüber dem Insolvenzverwalter für Gehaltszahlungen in der Krise

Das OLG Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 09.12.2021 (Az.: 12 U 23/21) entschieden, dass eine masseschmälernde Zahlung im Sinne von § 64 S. 1 GmbHG auch dann vorliegt, wenn der Geschäftsführer nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Gehälter an Mitarbeiter der Gesellschaft zahlt, weil Arbeits- oder Dienstleistungen regelmäßig für eine Verwertung durch die Gläubiger nicht geeignet sind. Für diese Zahlungen an die Mitarbeiter der Gesellschaft haftet der Geschäftsführer deshalb privat. Die Haftung besteht gegenüber dem Insolvenzverwalter als Vertreter der krisenbetroffenen GmbH.

Mit dieser Entscheidung setzt das OLG die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) fort (zuletzt mit seinem Beschluss vom 24.09.2020, Az.: II ZR 248/17).

Beweislast für das Vorliegen sog. privilegierter Zahlungen trägt der Geschäftsführer.

Zahlungen zur vorübergehenden Aufrechterhaltung des Betriebs sind nur dann im Sinne des § 64 S. 2 GmbHG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar, wenn ohne die Zahlung der Betrieb sofort eingestellt werden müsste und damit eine ernsthafte Chance auf Sanierung oder Fortführung im Insolvenzverfahren zunichte gemacht würde. Das Bestehen einer ernsthaften Sanierungschance ist vom Geschäftsführer darzulegen und zu beweisen.

Haftung für die Abführung von Lohnsteuer

Die Nichtabführung (nachträglich pauschalierter) Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten begründet regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH.

Der Bundesfinanzhof hatte am 14.12.2021 - VII R 32/20 - über einen Fall zu entscheiden, bei dem die Steuerpflichtige für die Monate Dezember 2017 und Januar 2018 die angemeldete Lohnsteuer nicht bzw. nicht vollständig abgeführt hat. Zudem hatte sie die mit Nachforderungsbescheid für die Monate September 2014 bis Juni 2017 festgesetzte Lohnsteuer weder korrekt angemeldet noch gezahlt.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass die gesetzlichen Vertreter einer GmbH gemäß § 69 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 AO haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt worden seien. Den Geschäftsführer einer GmbH treffe die Pflicht, für eine fristgerechte Anmeldung und Abführung der von der GmbH geschuldeten Lohnsteuer zu sorgen (§ 41a Abs. 1 EStG). Zahlungsschwierigkeiten der GmbH würden weder etwas an der Pflichtenstellung des GmbH-Geschäftsführers ändern, noch sein Verschulden bei Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH ausschließen. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel

Weisungen des Gesellschafters können Zahlungen des Geschäftsführers nach Insolvenzzreife regelmäßig nicht rechtfertigen, weil der von ihm zu leistende Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist (§ 64 S. 4 i.V.m. § 43 Abs. 3 S. 3 GmbHG).

Wird der Geschäftsführer gemäß § 64 S. 1 GmbHG verurteilt, ist ihm – damit es nicht zu einer Bereicherung der Masse kommt – von Amts wegen in dem Urteil vorzubehalten, nach Erstattung an die Masse Gegenansprüche, die sich nach Rang und Höhe mit den Beträgen decken, die die begünstigten Gesellschaftsgläubiger im Insolvenzverfahren erhalten hätten, gegen den Insolvenzverwalter geltend zu machen.

Hinweis für die Praxis zur Haftungsvermeidung

Für die Praxis bedeutet dies, dass der Geschäftsführer insbesondere in der Krise die wirtschaftlichen Verhältnisse der GmbH laufend prüfen sollte. Im Falle einer festgestellten, nicht kurzfristig behebbaren Insolvenzzreife sollte sodann umgehend Insolvenzantrag gestellt werden.

Zur Absicherung des Haftungsrisikos nach § 64 GmbHG a.F. (jetzt § 15b InsO) sollte der Geschäftsführer dafür sorgen, dass die GmbH eine entsprechende Versicherungspolice für eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenshaftpflichtversicherung) abschließt. Vom Versicherungsschutz einer solchen Versicherung sind sowohl der Anspruch auf Erstattung der Abwehrkosten für den Fall der unbegründeten Inanspruchnahme (Rechtsschutzfunktion) als auch der Anspruch auf Freistellung von begründeten Schadensersatzforderungen (Freistellungsfunktion) umfasst.

zur Befriedigung der arbeitsrechtlich geschuldeten Löhne inkl. Steueranteil nicht aus, so dürfe der Geschäftsführer die Löhne nur entsprechend gekürzt auszahlen und müsse aus dem dadurch übrig bleibenden Mitteln die auf die gekürzten (Netto-)Löhne entfallende Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Dabei kam es in dem Streitfall auf die Pflichtverletzung durch Nichtanmeldung und Nichtabführung der Lohnsteuer zu den gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkten an. Insofern hält der Bundesfinanzhof nicht mehr daran fest, dass sich die Pflichtverletzung und das Verschulden des Haftungsschuldners nach § 69 Satz 1 AO im Falle der Lohnsteuerpauschalierung nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der durch den Pauschalierungs-(Nachforderungs-)Bescheid festgesetzten pauschalen Lohnsteuer bestimme und nicht – wie in den Fällen der Haftung des Geschäftsführers für die individuelle Lohnsteuer – nach dem in § 41a Abs. 1 EStG geregelten Zeitpunkt der Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer.

Der Bundesfinanzhof stellte in dem Zusammenhang ebenfalls klar, dass die Geschäftsführerin nicht durch den Hinweis auf ihre Steuerberatung entschuldigt sei. Es sei zwar generell davon auszugehen, dass der Geschäftsführer einer GmbH dann nicht schuldhaft handelt, wenn er die Sachkunde eines ihm als zuverlässig bekannten steuer-

lichen Beraters in Anspruch nimmt, sich auf diesen verlässt und bei gewissenhafter Ausübung seiner Überwachungspflichten keinen Anlass habe, die steuerliche Korrektheit der Arbeit des steuerlichen Beraters in Frage zu stellen. Allerdings dürfe er nicht blind auf die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch den Dritten vertrauen und auf eine Überwachung gänzlich verzichten. Vielmehr müsse er sich fortlaufend über den Geschäftsgang unterrichten, so dass ihm Unregelmäßigkeiten nicht über einen längeren Zeitraum verborgen bleiben können. Schließlich könne eine konkrete

Anfrage und eine entsprechende Antwort allenfalls dann einen Entschuldigungsgrund darstellen, wenn der Rechtsanwalt bzw. Steuerberater über den Sachverhalt vollständig und zutreffend in Kenntnis gesetzt worden sei und daraufhin die unmissverständliche Auskunft erteilt habe, dass steuerliche Pflichten im Hinblick auf die in Frage stehenden Steuern nicht zu erfüllen seien.

Markeninhaber muss die markenerhaltende Nutzung einer eingetragenen Schutzmarke beweisen

Immer wieder streiten sich Parteien um die Frage, ob eingetragene Schutzmarken vom Markeninhaber tatsächlich in schutzerhaltender Weise genutzt werden oder ob die Marke wegen Nichtbenutzung als verfallen erklärt werden kann. Im vorliegenden Fall war die Globus Holding GmbH & Co. KG (Globus) seit mehreren Jahrzehnten Inhaberin der Wortmarke MAXUS und einer dazugehörigen Bildmarke, die beim DPMA eingetragen waren. Der Fitnessgerätehersteller MAXXUS Group GmbH & Co. KG (Maxxus) wollte nun vor dem zuständigen Landgericht Saarbrücken erreichen, dass der Verfall der Marke wegen Nichtbenutzung erklärt wird. Nach eigenen Recherchen durch Maxxus (u.a. Privatdetektei, Online-Recherche) nutze Globus die Marke „Maxus“ nicht mehr.

Grundsätzlich ist beim Markenschutz erforderlich, dass der Markeninhaber die eingetragene Marke „ernsthaft benutzt“. Genau dies steht jedoch öfter, wie auch hier im vorliegenden Fall, infrage.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH obliegt es der Klägerseite, konkret und substantiiert die Umstände darzulegen, mit denen die Nichtbenutzung der Marke dargetan werden soll. Sie müsse ihre Mittel zur Untersuchung ausschöpfen, um zu klären, ob der Inhaber die betroffene Marke rechtserhaltend benutze. Aufgrund des fehlenden Einblicks in die Geschäftsabläufe des Markeninhabers könne diesen höchstens eine „sekundäre“ Darlegungslast treffen. Die primäre Darlegungs- und Beweislast für die Nichtbenutzung treffe jedoch Klägerseite. Diese Rechtsprechung war jedoch seit dem „Ferrari“-Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 22.10.2020 (ECLI:EU:C:2020:854) nicht mehr haltbar, da dieser entschieden hat, dass dem Inhaber einer Marke die Beweislast dafür treffe, dass die Marke ernsthaft benutzt worden sei.

Das Landgericht Saarbrücken hat dem EuGH den vorliegenden Rechtsstreit zwischen Globus und Maxxus dennoch vorgelegt, weil es der Auffassung gewesen ist, dass das vorgenannte Urteil des europäischen Gerichtshofs die nationalen Gerichte lediglich hinsichtlich der Frage der Beweislast, nicht jedoch bezüglich der Darlegungslast binde. Die Darlegungslast zwingt die Partei, ihren Vortrag so konkret wie möglich zu halten. Die Darlegungslast könne nach wie vor der Klägerseite auferlegt werden, da diese so weit wie möglich zu prüfen habe, ob die beklagte Partei ihre Marke ernsthaft benutzt. Erst nach einer solchen Recherche sei es geboten, dass die Beklagte ihrerseits die Benutzung ihrer Marke belegen müsse.

Dieser Auffassung hat der europäische Gerichtshof nunmehr mit Urteil vom 11.03.2022 (Az. C-183/21) eine klare Absage erteilt. Sowohl die Darlegungs-, als auch die Beweislast stellen bei der Frage der ernsthaften Benutzung im Rahmen eines Löschantrags einer Marke wegen Nichtbenutzung keine in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Verfahrensbestimmungen dar. Zur Vereinheitlichung des europäischen Markenschutzrechts sei eine EU-weit einheitliche Verfahrensweise geboten. Der EuGH hält in diesem Urteil zwar nach wie vor einen entsprechend substantiierten und umfassenden Vortrag der Klägerseite für geboten, hat im Ergebnis jedoch klar festgehalten, dass auf eine nicht völlig unbegründete Behauptung der Nichtbenutzung einer Marke die beklagte Partei in der Pflicht ist, darzulegen und zu beweisen, dass die Marke entgegen der klägerseitigen Behauptung genutzt wurde.

Anforderungen, die von der klagenden Partei die substantiierte Darlegung und möglicherweise sogar eigene Recherchen bezüglich der Markennutzung erfordern, sind mit den europäischen Vorschriften nicht in Einklang zu bringen und dürfen daher nicht angewendet werden. Einer solchen nationalen Verfahrensregel steht Art. 19 RL 2015/2436 entgegen. Der Markeninhaber ist als beklagte Partei demnach vollumfänglich darlegungs- und beweisbelastet. Nach dieser Auslegung haben sich nun auch die hiesigen Gerichte zu richten.



Dr. iur. Kerstin Steidte-Megerlin
Rechtsanwältin



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt

Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020

Mit BMF-Schreiben v. 01.04.2022 hat die Finanzverwaltung auf eine erneute Verlängerung der Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 hingewiesen.

Die Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 wurden in beratenen wie auch in nicht beratenen Fällen (§ 149 Absatz 2 und 3 AO) sowie die zinsfreien Karenzzeiten (§ 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 AO) jeweils um drei Monate verlängert (Artikel 97 § 36 Absatz 3 EGAO).

Die Abgabe einer durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellten Steuer- oder Feststellungserklärung im Sinne von § 149 Absatz 3 Halbsatz 1 AO für den Veranlagungszeitraum 2020 nach Ablauf des 31. Mai 2022 und bis zum Inkrafttreten des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes gilt daher – vorbehaltlich einer Vorabanforderung nach § 149 Absatz 4 AO – nicht als verspätet im Sinne des § 152 Absatz 1 AO.



Silvio Weiß
Steuerberater

Verkauf von Kryptowährungen ist ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft

In Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen sind auch deutsche Anleger und Sparer mutiger geworden und haben nicht nur den Weg an die Aktienmärkte, sondern immer öfter auch an die Handelsplätze für Kryptowährungen gewagt. So hat sich der Bitcoin innerhalb der letzten 3 Jahre versechsfacht, aber auch andere Kryptowährungen haben sich ähnlich entwickelt. Aufgrund der extremen Volatilität sind solche Investments jedoch nicht für eine mittel- oder langfristige Vermögensanlage geeignet. Aus steuerlicher Sicht stellt sich die Frage, ob mit dem Verkauf von Kryptowährungen erzielte Gewinne sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG und damit steuerpflichtig sind.

Mit dieser Frage hatten sich zuletzt das Finanzgericht Baden-Württemberg (Az. 5 K 19996/19) und das Finanzgericht Köln (Az. 14 K 1178/20) zu befassen. Die Kläger haben jeweils vorgetragen, dass bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Kryptowährungen ein strukturelles Vollzugsdefizit bestehe und demnach ein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz vorliege. Aus diesem Grunde dürften die erzielten Gewinne nicht besteuert werden. Überdies soll es bei Kryptowährungen an der erforderlichen Veräußerung eines „Wirtschaftsguts“ fehlen. Im Fall des Klägers im Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg wären so erzielte Gewinne in Höhe von über 30.000 € steuerfrei geblieben.

Weder die Finanzverwaltung noch die Finanzgerichte sind dieser Argumentation jedoch gefolgt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg führt aus, dass der steuerrechtliche Begriff des Wirtschaftsguts weit zu fassen sei und sich darunter sämtliche vermögenswerten Vorteile fassen lassen, deren Erlangung sich der Steuerpflichtige etwas kosten lässt und die einer selbstständigen Bewertung zugänglich sind.

Beim Transfer von Bitcoins werde dem Inhaber des öffentlichen und des privaten Schlüssels ein verbindlicher Anteil an der Gewährung auf der Blockchain zuteil und er könne dadurch von Wertsteigerungen profitieren und die ihm zugewiesenen Bitcoins als Zahlungsmittel einsetzen. Der Bitcoin sei einer gesonderten Bewertung zugänglich, weil sich der Wert von Kryptowährungen allgemein anhand von Angebot und Nachfrage ermittele. Da eine strukturelle Vergleichbarkeit mit Fremdwährungen besteht, ist das Finanzgericht Köln zudem der Auffassung, ein strukturelles Vollzugsdefizit läge nicht vor.

Beide Gerichte kommen in ihren Urteilen zu dem Schluss, dass es sich bei Kryptowährungen um „andere Wirtschaftsgüter“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG handelt. Beim Verkauf von Bitcoins handelt es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft, unabhängig von der Tatsache, dass die daran beteiligten Parteien aufgrund der Natur der Blockchain anonym bleiben. Veräußerungen von Kryptowährungen innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb stellen nach dem Urteil der beiden Finanzgerichte folglich steuerpflichtige Einkünfte dar.

Da es zu den entschiedenen Rechtsfragen bisher keine höchstrichterliche Entscheidung gibt, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Die Revision ist dort unter dem Aktenzeichen IX R 27/21 anhängig.

Es ist nun am höchsten deutschen Finanzgericht, in dieser Rechtsfrage für einheitliche Anwendung der Vorschriften zu sorgen.



Anja Herrbach
Steuerberaterin

Was passiert mit der gemeinsamen Immobilie nach der Trennung?

Es ist ein Traum vieler – die eigene Immobilie. Was passiert aber mit der Immobilie und auch den Kreditverpflichtungen, wenn die rosarote Wolke der Miteigentümer zerplatzt ist?

Diese Frage lässt sich wie folgt beantworten: „Es kommt darauf an!“

Sind sich die Miteigentümer über den weiteren Verbleib der Immobilie einig, ist dies i. d. R. unproblematisch. Verzwick wird es dann, wenn sich die ehemaligen Partner nicht einigen können, ob die Immobilie an einen Dritten verkauft oder durch einen der Beteiligten allein übernommen werden soll. In diesem Fall ist dann entscheidend, ob die Miteigentümer (noch) verheiratet sind oder „lediglich“ in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen leben.

Zuerst stellt sich die Frage der vorübergehenden Nutzung der Immobilie. Während der nichteheliche Partner relativ schutzlos steht, kann ein getrennt lebender Ehegatte die Zuweisung der alleinigen Nutzung der Ehewohnung gerichtlich beantragen. Dies aber nur dann, wenn das weitere Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten für ihn eine sogenannte unbillige Härte darstellen würde. Sind die räumlichen Gegebenheiten so, dass jeder für sich einen getrennten Bereich beziehen kann, wird eine unbillige Härte meist nicht angenommen. Kam es allerdings zu nachweislichen körperlichen Auseinandersetzungen, wird der Ehegatte, der gewalttätig geworden ist, die Wohnung verlassen müssen.

Derjenige, der die gemeinsame Immobilie nach der Trennung allein nutzt, ist i. d. R. auch im Innenverhältnis verpflichtet, die anfallenden Kreditraten allein zu tragen, auch wenn das Darlehen gemeinsam aufgenommen wurde. Dies jedenfalls dann, wenn der aus der Immobilie weichende Ehegatte bzw. Partner keine sogenannte Nutzungsentschädigung erhält. Eine solche Entschädigung kann verlangt werden und bedeutet, dass derjenige, der die Immobilie – ob freiwillig oder durch gerichtliche Entscheidung – verlässt, von dem verbleibenden Miteigentümer einen Geldbetrag dafür erhält, dass der andere das Miteigentum allein nutzt.

Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich während des ersten Jahres nach der Trennung der Ehegatten nach einem sogenannten subjektiven Wohnwert, während der nichteheliche Partner sofort nach dem objektiven Wohnwert der Immobilie eine Vergütung verlangen kann, d.h. nach der ortsüblich zu zahlenden Miete für ein vergleichbares Objekt in einer vergleichbaren Lage.

Unabhängig von einer etwaigen vorübergehenden weiteren Nutzung der gemeinsamen Immobilie müssen die Beteiligten eine dauerhafte Lösung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse an der Immobilie und den verbleibenden Kreditverbindlichkeiten finden.

Können sich die Beteiligten nicht einigen, bleibt lediglich die Beantragung der sogenannten Teilungsversteigerung, d.h. der gerichtlichen Auseinandersetzung des Miteigentums. Auch hier sind getrennt lebende Ehegatten im Vergleich zu Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften ungleich mehr geschützt. Stellt die gemeinsame Immobilie das überwiegende Vermögen der Beteiligten dar, ist die Beantragung einer solchen Teilungsversteigerung i. d. R. erst nach Rechtskraft der Ehescheidung möglich, wohingegen die Teilungsversteigerung einer Immobilie, die im Eigentum nicht verheirateter Paare steht, jederzeit beantragt werden kann.

Aufgrund des derzeitigen allgemeinen Interesses an Immobilien dürfte eine Teilungsversteigerung jedenfalls für den Miteigentümer, der die Immobilie nicht übernehmen will oder kann – nicht die schlechteste Alternative sein, denn aktuell können hierdurch ggf. sogar höhere Preise erzielt werden als bei einem freihändigen Verkauf.

Sollten Sie im Streit um Ihre Immobilie im Rahmen der Trennung eine Beratung wünschen, sprechen Sie uns gern an.

Kanzlei Meyer-Götz, Oertel & Kollegen

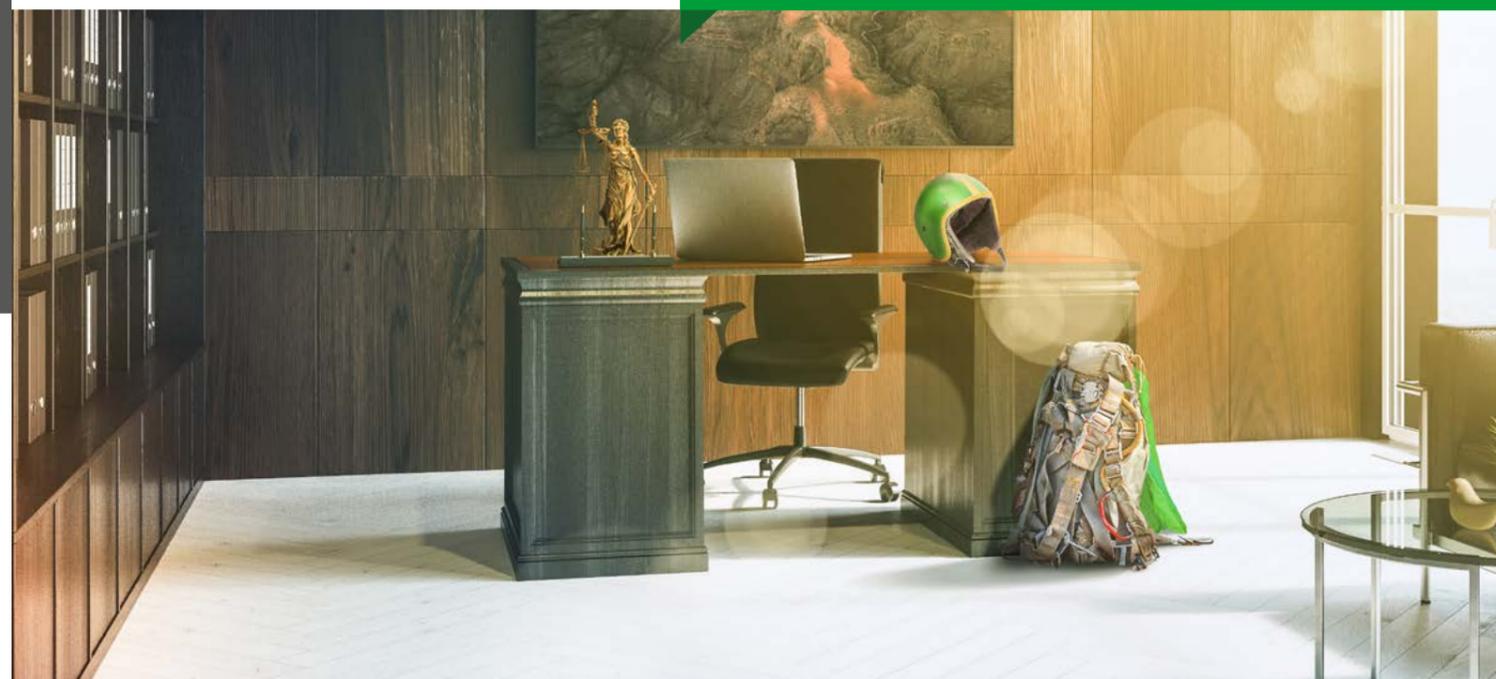
Königstraße 5a
01097 Dresden



Katrin Pursian-Woorth
Fachanwältin für
Familienrecht

VON FALL ZU FALL...

... haben wir von Beginn an alles im Griff - SFSK.





Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

ESG-Faktoren: Weg von der Risikoorientierung hin zur Wertsteigerung

Egal, ob in Bankenrunden, beim Rating oder in M&A-Prozessen: Immer häufiger müssen Fragen zu ESG-Faktoren beantwortet werden. Hinzukommt, dass Zulieferer ihren Abnehmern, beispielsweise der Automobilindustrie, bis zum Jahr 2035 CO²-Neutralität zu sichern müssen.

Auch viele Mitarbeiter erwarten von ihren Arbeitgebern, dass sie sich aktiv dem Thema Nachhaltigkeit stellen. Statt PS-starker Firmenwagen werden in zunehmendem Maße Zuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel oder überdachte Fahrradabstellplätze erwartet. Dies spiegelt sich auch in Bewerbungsgesprächen wieder, in denen der Bewerber fragt, welchen Stellenwert die Nachhaltigkeit im Unternehmen hat.

Was sind ESG-Faktoren?

Unter ESG-Faktoren versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus dem Bereich Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Typische Themen sind Verschmutzung und Emission, Diversität und Chancengleichheit oder Compliance und Korruption.

Nachhaltigkeit wird über kurz oder lang somit ein bedeutender Wettbewerbsfaktor und damit Voraussetzung für den langfristigen Unternehmenserfolg werden. Die Zeiten, in denen solche Aspekte immaterieller oder reputativer Natur waren, sind vorbei. Solcherlei Aspekte lassen sich in zunehmendem Maß auch als messbarer Erfolg in der Gewinn- und Verlustrechnung ablesen. Wer hier nicht mit dabei ist, verliert Kunden, seine Produkte werden nicht mehr nachgefragt, werben kann man mit Nachhaltigkeit dann auch nicht.

Zu erwarten ist auch, dass von Seiten von Geschäfts- oder Förderbanken mangelnde Nachhaltigkeit dazu führt, dass das Interesse an der Fördermittelvergabe oder Kreditvergabe deutlich sinken wird. Die ESG-Kriterien werden in Zukunft einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Rating und damit auch auf die Kreditkonditionen haben.

Auch kostenseitig werden entsprechende Anreize für solcherlei Bemühungen geschaffen. Beispielsweise ist zu erwarten, dass Unternehmen, die ihre CO²-Ziele einhalten, in Zukunft geringere Energiekosten im Vergleich zum Wettbewerb haben werden.

Eine Investition in moderne effiziente Produktionsanlagen bedeutet somit nicht nur höhere Produktivität und eine bessere Wettbewerbsposition, sondern auch eine Reduzierung der Energiekosten. Solcherlei Investitionen werden von den Förderbanken bevorzugt unterstützt werden.

Unternehmen werden in Zukunft auch nur dann ihre eigenen Nachhaltigkeitsziele erreichen können, wenn ihre Zulieferer die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Auch hier wird über kurz oder lang massiver Druck aufgebaut werden, da sonst die abnehmende Industrie, wie beispielsweise die Automobilindustrie, selbst Probleme in Marketing, Werbung, Finanzierung und auch auf Kostenseite bekommen wird.

Wie soll man nun Nachhaltigkeit messen? Bis man objektive, messbare und umfassende Kriterien entwickelt hat, wird es noch einige Zeit dauern. Nur die wenigsten Unternehmen werden in den nächsten Jahren Nachhaltigkeitsberichte auf Jahresbasis veröffentlichen, anhand deren die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, grüneren Alternativen zu Life-Science-Produkten oder der Anteil von Frauen in Führungspositionen nachvollzogen werden kann. Möglich ist jedoch, mehrere Unternehmen einer Branche untereinander zu vergleichen, inwieweit sie sich anhand von ESG-Kriterien unterscheiden lassen. Dies könnte beispielsweise anhand eines Fragebogens, der der finanzierenden Bank zu beantworten ist, erfolgen.

Kurz bis mittelfristig ist somit zu erwarten (und man muss sich darauf einstellen), dass die Fragen von Seiten der Kreditinstitute, wie man im Bereich der Produktion CO²-reduziert oder wieviel CO² beispielsweise auf Landwirtschaftsflächen gebunden wird (vor und nach der Ernte), ernst gemeint sind, beantwortet werden müssen und auch direkt ins Rating einfließen werden.

IMPRESSUM:

SFSK.

SCHMITT | SITTIG
FENGLER | KOCH
RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

Web: www.sfsk-law.de

Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz

Telefon: +49 (0)371 90 97 43

Fax: +49 (0)371 90 97 499